

Version: Januar 2026

Merkblatt Umgang mit Hochwasser- und Unwetterschäden

Unterhalt Fließgewässer Bezirk Schwyz

Das vorliegende Merkblatt dient zur Information wie Hochwasser- oder Unwetterschäden entlang der Bäche gemeldet, Sofortmassnahmen ausgelöst und Unterstützungsbeiträge beantragt werden können.

Alarmierung (Notfall)

- Bei ausserordentlichen Hochwasser- oder Unwetterereignissen, wo erhebliche Sach- oder Personenschäden innert Minuten oder wenigen Stunden zu erwarten oder bereits passiert sind, ist der Notruf (Polizei - 117, Feuerwehr - 118 oder Rettungsdienste - 144) zu alarmieren.
- Als erhebliche Sachwerte gelten bewohnte Häuser, Siedlungen, Verkehrswege, Gewerbeareale usw.
- Die Organisation von Massnahmen erfolgt dann in der Regel über einen Krisenstab (kommunal oder kantonal).

Meldung (kein Notfall)

- Bei Anliegen, wo Schäden (ohne erhebliche Sach- oder Personenschäden) entlang der Bäche entstanden sind oder sich innert Monat- oder Jahresfrist abzeichnen können, erfolgt die Meldung analog wie bei Unterhaltmassnahmen:
- Meldung mit **Meldeblatt** (siehe Meldeblatt: <https://bezirk-schwyz/online-schalter/>) an umwelt@bezirk-schwyz.ch oder Bezirk Schwyz, Ressort Umwelt, Postfach 60, 6431 Schwyz
- Oder Meldung via Wuhmeister: Die Telefonnummern zu den zuständigen Wuhmeistern finden Sie auf der Webseite (siehe Kontakte Wuhmeister: <https://bezirk-schwyz/online-schalter/>)
- Typische Schäden nach Unwetterereignissen entlang von Bächen sind:
 - Schäden an Schutzbauten wie Ufermauern, Schwellen, Gerinneschalen usw.
 - Uferanrisse oder -rutschungen, wo Sachwerte bedroht sind
 - Ablagerungen von Geschiebe, Schwemholz oder Fremdstoffen, welche den freien Abfluss gefährden
 - Verklausungen von Brücken oder Verstopfung von Durchlässen / Eindolungen

Behebung von Schäden

- Schäden sind grundsätzlich zuerst zu melden, bevor Massnahmen oder Sanierungen ausgeführt werden können.
- Es gibt Ausnahmen, wo Massnahmen innert Minuten / Stunden ergriffen werden müssen, um weitere Schäden zu verhindern. In diesen Fällen ist zwingend eine nachträgliche Meldung zu machen.
- Nach erfolgter Meldung beurteilt der Bezirk, ob die Massnahmen unter Auflagen ausgeführt werden können, weitere Abklärungen notwendig sind oder eine Baubewilligung erforderlich ist.

- Sind Arbeiten im benetzten Bach notwendig und/oder Trübungen zu erwarten, ist die kantonale Fischereiaufsicht vorgängig zu kontaktieren (079 172 66 06).
- Die Ausführung erfolgt unter der Aufsicht des zuständigen Wuhrmeisters. Die abgeschlossenen Arbeiten sind dem Bezirk zu melden. Eine Abnahme findet bei Bedarf statt.

Unterstützungsbeiträge

- Gemäss Art. 8 Abs. 2 Wuhrreglement (WuRgl) können Massnahmen an Fliessgewässern durch den Bezirk Schwyz finanziell unterstützt werden, wenn die Unterhaltungspflicht bei den pflichtigen Eigentümern liegt.
- Für die Beantragung eines Unterstützungsbeitrags ist das bereits erwähnte Meldeblatt zu verwenden. Kreuzen Sie zusätzlich das Feld „Anmeldung Unterstützungsbeitrag“ an.
- Auf dem Meldeblatt sind nebst der Massnahme zwingend eine Abschätzung der Kosten und weitere Beitragszusicherungen (oder laufende Anmeldungen) anzugeben.
- Der Bezirk Schwyz prüft das Gesuch und legt eine allfällige Beitragshöhe fest. In der Regel erfolgt die Beitragszusicherung mit der Beurteilung zur Ausführung der Massnahme.
- Bei grösseren Hochwasser- oder Unwetterereignissen können Sofortmassnahmen zusätzlich durch Bundes- und Kantonsbeiträge unterstützt werden. Die Koordination erfolgt hierbei in der Regel über den Bezirk Schwyz.
- Je nach Schaden übernehmen die jeweiligen Versicherungen einen Anteil. Beiträge an Schäden durch Naturereignisse, welche nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind, können auch durch Fondssuisse (ehemals Schweizerischer Elementarschadenfonds) unterstützt werden.
- Zur Schlussrechnung sind die Bankkontoangaben, Zahlungsbelege, ein Kurzbericht der ausgeführten Massnahmen und Fotos beizulegen.
- **Sämtliche Rechnungen müssen vom Gesuchsteller bezahlt worden sein. Es werden keine Rechnungen direkt bezahlt.**
- **Ohne vorgängige Meldung kann kein Bezirksbeitrag in Aussicht gestellt werden.**